

Gommt her! — hier braucht 'r nich ze wart'n,  
Wie uff d'r Jagd nach Brot un Milch,  
Hier kriegt 'r — un zwar ohne Kart'n! —  
De Geistesnahrungt brombt un bill'g!  
Hier wird mit Hieben nich noch Schläg'n  
Wie in d'r Budderschlacht gerauft,  
Aee, friedlich seifelt eich entgeg'n  
D'r Buchverkäufer: Gommt un kauft!

Un daß das Herz recht froh uns boche,  
Sei eich d'r Wunsch noch uffgehängt:  
Daß 'r ooch ohne Viecherwoche  
In Zukunft oft ä Buch verschengtt!

Otto Wend.

### Kleine Mitteilungen.

**Jubiläen.** — Am heutigen 1. Mai kann die Firma Otto Schmemann in Essen (Ruhr) auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken.

Das Geschäft wurde 1866 im damals noch kleinen Essen, das etwa 35 000 Einwohner zählte, von Otto Radke unter der Firma seines Namens gegründet. Es hob sich bald, sodaß Radke ihm 1875 eine Druckerei und den Verlag des Essener Generalanzeigers angliedern konnte. Den so vergrößerten Betrieb führte er bis 1884 mit gutem Erfolge, in welchem Jahre er das Gesamt-Unternehmen an Alfred Werther aus Stuttgart verkaufte. Der neue Besitzer arbeitete mit Fleiß und Geschick und baute den Betrieb weiter aus, bis ihn 1893 ein körperliches Leiden zwang, die Buchhandlung und den Generalanzeiger an seine Mitarbeiter Otto Schmemann und Georg Thaden abzutreten. Am 1. Juli 1912 ging dann das Geschäft an Kommerzienrat W. Girardet, Wilh. Girardet und Otto Schmemann über, die nun die Firma Radke, die unter den Vorgängern noch aufrechterhalten war, ganz fallen ließen und Girardet & Schmemann firmierten. Am 1. Juli 1913 wurde das Sortiment wieder von dem Zeitungsunternehmen getrennt und das erstere von Herrn Schmemann unter der Firma seines Namens übernommen. Er hat es verstanden, sein Geschäft auf der Höhe zu erhalten, sodaß sein Betrieb sogar durch den Krieg wenig oder gar keine Einbuße erlitten hat und sich die Schmemannsche Buchhandlung in der Großstadt Essen des besten Ansehens erfreut.

Die 25. Wiederkehr ihres Gründungstages kann ebenfalls am 1. Mai die Firma Friedrich Hassel Nachf. in Elberfeld begehen, die jetzt von Frau Helene Kosbadt geführt wird. Ihr Mann übernahm das Geschäft im Jahre 1910 von dem Gründer der Firma; seit 1914 ist Frau Kosbadt Zuhaberin. — Auf den gleichen Zeitraum ihres Bestehens können auch die Buch- und Papierhandlung Karl Möller in Harsefeld und die Buch-, Musikalien- und Papierhandlung Alfr. Uchner in Kamen z (Sachsen) zurückblicken.

**Verbot der Aus- und Durchfuhr von Papier, Pappe usw.** — Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr von sämtlichen Waren des elften Abschnittes des Zolltarifs (Papier, Pappe und Waren daraus).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller bisherigen Bekanntmachungen, die dergleichen Rohstoffe und Erzeugnisse zum Gegenstande haben, mit Ausnahme der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1915 — Reichsanzeiger Nr. 246 vom 18. Oktober 1915 —, betreffend die Ausfuhr und Durchfuhr von Postkarten.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren und Nummern des Statistischen Warenverzeichnisses:

Waren der Nummer 656 b,

Waren der Nummer 657 mit Ausnahme der durch die unter II bezeichnete Bekanntmachung vom 16. Oktober 1915 betroffenen Postkarten,

Waren der Nummern 658 und 659,

Waren der Nummern 661 und 662,

Waren der Nummern 668, 669, 670, 671,

Waren der Nummer 672 mit Ausnahme von Patronenhilfen,

Waren der Nummer 673 b.

Berlin, den 27. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 100 vom 28. April 1916.)

**Ein Briefumschlag für vier Briefe.** — Zur Ersparnis von Papier hat die württembergische Postverwaltung eine bemerkenswerte Neuerung eingeführt. Es handelt sich um Briefumschläge, die in vier Adressenfelder eingeteilt sind und mit Verschlussmarken verschlossen werden. Diese Marken werden von den württembergischen Postanstalten zum Preise von 2 Pfg. für 1000 Stück abgegeben. Selbst diese vierfach benutzbaren Umschläge können fortgelassen werden, wenn man einseitig beschriebene Bogen faltet und mit der Marke verschließt; ein Verfahren, das noch den Vorzug hat, den Postaufgabestempel mit dem Schriftstück zu vereinigen.

**Technische Büchereien.** — Von dem Frankfurter Bezirksverein des »Vereins deutscher Ingenieure« ist vor kurzem die Errichtung öffentlicher technischer Büchereien in verschiedenen Teilen des Reiches angeregt worden. Im Vorstandsrat des Hauptvereins hat nun Professor Kollmann mitgeteilt, daß in diesem Frühjahr in Frankfurt a. M. die erste öffentliche technische Bibliothek Deutschlands eröffnet werden soll, und zwar in Anlehnung an die öffentliche Rothschild'sche Bibliothek, die besondere Räume dafür zur Verfügung stellt. Viele Industrielle haben bereits Beiträge zur Beschaffung von Büchern bewilligt. Man will neben der Zeitschriftenliteratur hauptsächlich neuere Werke anschaffen und durch bequeme Einrichtungen und ausgedehnte Benutzungsstunden jedem Gelegenheit geben, sich leicht und kostenlos über alles Zeitgemäße aus der technischen Literatur zu unterrichten.

**Bulgarischer, flämisch-niederländischer, polnischer, ungarischer und türkischer Sprachunterricht in Leipzig.** — Die Waffenbrüderschaft und die politische Interessengemeinschaft, die der Weltkrieg geschaffen hat, müssen sich zu einer inneren Annäherung der beteiligten Völker verdichten als Grundlage für den gesunden kulturellen und wirtschaftlichen Austausch, der in Zukunft zwischen ihnen kräftiger entwickelt werden muß. Dem Verständnis dafür muß insbesondere vorgearbeitet werden durch die Erlernung ihrer Sprachen. Hören wir doch, daß bei den Bulgaren und den Türken ebenfalls ein lebhafter Drang nach der Beherrschung der deutschen Sprache erwacht ist und daß sie eifrig bestrebt sind, unsere Sprache zu erlernen. Die Ungarn, Polen, Flamen und Holländer werden wir auch besser verstehen, wenn wir ihre Sprache sprechen können. Von diesen Gedanken geleitet, hat der Verein für Volkswohl, Gemeinnützige Gesellschaft für Leipzig und Umgegend, seinen seit Jahrzehnten bewährten Abend-Unterrichtskursen der verschiedensten Fächer für Herren und Damen aller Berufe mit Hilfe tüchtiger Lehrkräfte auch Kurse für diese Sprachen angegliedert. In der ersten Maiwoche beginnen dort wieder neue Unterrichtskurse für Anfänger in Bulgarisch, Flämisch-Niederländisch, Polnisch, Türkisch und Ungarisch zu vollstündlich billigen Preisen. Zugleich finden auch wieder Fortsetzungskurse in Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Türkisch und mehreren anderen Fächern für Fortgeschrittene statt. Wir versehen nicht, auch die Angehörigen des Leipziger Buchhandels auf diese billige und bequeme Einrichtung zur Bereicherung des sprachlichen Wissens aufmerksam zu machen.

**Ausstattung von Waren mit Kriegswahrzeichen.** — In den »Mitteilungen des Vereins Deutscher Reklamefachleute E. V.« lesen wir: Eine Buchhändlerfirma hatte im Herbst 1914 einen Kalender für das Jahr 1915 herausgegeben, der auf der Vorderseite des Umschlages die Bezeichnung »Kriegskalender« trägt und den inmitten der deutschen Reichsfarben das Bild des Deutschen Kaisers zeigt. Einen gleichen Kalender für das Jahr 1916 gab sie im Herbst 1915 heraus. Im Herbst 1915 ließ eine andere Verlagsfirma den von ihr herausgegebenen Kalender für das Jahr 1916 ebenfalls unter der Bezeichnung als »Kriegskalender« und unter ganz ähnlicher Ausstattung, insbesondere unter Verwendung der Reichsfarben und des Bildes des Kaisers, erscheinen. Die erstere Firma war der Meinung, daß sie für die Aufmachung des Kalenders Ausstattungsschutz erworben habe gemäß dem § 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, wonach es verboten ist, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Waren und deren Umhüllung mit einer Ausstattung zu versehen, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichwertiger Waren eines anderen gelten. Sie rief deshalb den Schutz des Gerichts an. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab, indem es verneinte, daß die Ausstattung geeignet sei, im Verkehr als besonderes Kennzeichen des Kalenders der Klägerin zu dienen. Denn sehr bald nach dem Beginn des gegenwärtigen Krieges habe sich in weitem Umfange das Bestreben der Geschäftswelt gezeigt, durch Anknüpfen an die durch den Krieg hervorgerufenen Erinnerungen und Empfindungen des Publikums den Absatz der angebotenen Waren zu fördern. Hierzu gehöre die häufig zu beobachtende Erscheinung, den Waren durch Zusammensetzung ihres Namens mit dem Worte »Krieg« eine Bezeichnung zu geben, die sie für das Publikum